

1. Allgemeines

1.1 Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Avensis (AN) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch Avensis zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die vor- und nachgenannten Bedingungen gelten unter Ausschluss der „Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen“ des AGs. Diese gelten auch dann nicht, wenn der AG im Verlaufe der Korrespondenz, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich wird bzw. bereits stattgefunden hat, auf seine Bedingungen verweist. Unsere Angebote sind freibleibend, falls im Angebot keine Bindungsfrist enthalten ist.

1.2 Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich der Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des AGs und zur entsprechenden Verpflichtung seiner Mitarbeiter.

1.3 Vermittlungsprovision

Schließt der AG während der Dauer einer aktiven Zusammenarbeit bzw. eines Projektes oder in einem Zeitraum von weniger als 12 Monaten nach Ende dieser Zusammenarbeit mit dem vom AN dafür eingesetzten Mitarbeiter (diese Bezeichnung gilt aus Gründen der Lesbarkeit für beide Geschlechter) einen Arbeitsvertrag, oder wird ein durch die Avensis GmbH vorgeschlagener Bewerber oder Zeitarbeitnehmer (diese Bezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit für beide Geschlechter) vom Interessenten/Kunden unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis übernommen, so gilt dies als Vermittlung. In einem solchen Fällen ist der AG verpflichtet, eine Vermittlungsprovision an den AN zu zahlen.

Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme erzielt, wie folgt gestaffelt:

Bei einer Übernahme:

- innerhalb der ersten 3 Monate beträgt die Provision 2 Bruttomonatsgehälter
- vom 4. bis 6. Monat beträgt die Provision 1,5 Bruttomonatsgehälter
- vom 7. bis 9. Monat beträgt die Provision 1 Bruttomonatsgehalt
- vom 10. bis 12. Monat beträgt die Provision ein halbes Bruttomonatsgehalt
- nach dem 12. Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

Stellt der AG einen vorgestellten Bewerber ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten an, wird eine Vermittlungsvergütung i.H.v. 28 % des zukünftigen Jahresbruttogehaltes bei Ihnen fällig. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind im Einzelfall möglich und gelten vorrangig. Sie sind verpflichtet, uns Auskunft über das mit dem Zeitarbeitnehmer oder dem vorgestellten Bewerber vereinbarte Bruttomonatsgehalt bzw. Jahresbruttogehalt mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen. Geben Sie zwei Wochen nach Aufforderung durch uns keine Auskunft über die Höhe des Bruttomonats-/Jahresbruttogehaltes, sind Sie verpflichtet, eine

Vermittlungsvergütung in Höhe von zwei Kundenmonatsumsätzen zu zahlen, die sich nach dem für den Zeitarbeitnehmer vereinbarten Stundentarif und der von ihm während der Überlassung geleisteten Arbeitszeit oder dem für die Überlassung des Bewerbers vorgesehenen Stundentarif und für diesen vorgesehenen Arbeitszeit bemisst.

Die dargestellten Vermittlungsprovisionen gelten auch für dem Kunden verbundene Unternehmen.

1.4 Haftung für CAD-Systeme

Sofern im Rahmen des Auftrages CAD-Systeme von AN eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigungen der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung von einem Mitarbeiter des ANs verursacht wird.

1.5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt rein netto mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu begleichen.

Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann der AN eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn der AN den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des AN. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

1.6 Auftragsabbruch

Bei Auftragsabbruch wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt. Hiervon bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

1.7 Unterlagen

Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom AG zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum des AGs.

1.8 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die §§ des AGG finden sowohl für den AN als auch für den AG Anwendung.

1.9 Gültigkeit

Sollte zwischen den Vertragsparteien bereits eine vertragliche Regelung zu einem früheren Zeitpunkt mit von dieser Ausführung abweichenden Inhalten geschlossen worden sein, so ersetzt die vorstehende die bislang bestehende Vereinbarung.

1.10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der auf den Grundlagen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. AG und AN verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die

Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

1.11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nauheim.

2. Arbeitnehmerüberlassungsverträge

2.1 Leitung, Aufsicht, Haftung, Direktionsrecht

Der von uns in den Betrieb des Kunden entsandte Arbeitnehmer steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des AGs. Im Hinblick auf diese Tatsache haftet der AN nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit beim AG verursachen sollte. Eine Freistellung des ANs durch den AG im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch dritte Personen in Verbindung mit der Ausführung der von unserem Arbeitnehmer durchgeführten Arbeiten erfolgen sollten, gilt als ausdrücklich vereinbart. Trotz dieser Tatsache besteht zwischen dem entsandten Arbeitnehmer und dem Betrieb des Kunden kein Arbeitsverhältnis, d. h., das sich aus dem Arbeitsrecht ergebende Direktionsrecht des Arbeitgebers liegt ausschließlich beim AN.

2.2 Pflichten des Entleihers

Die Verantwortung zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes liegt beim AG. Insbesondere ist dieser verpflichtet die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen nicht zu überschreiten und die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit gemäß §§ 3, 4 und 5 ArbZG einzuhalten.

Der AG steht dem AN dafür ein, die Fürsorgepflicht eines AG gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer wahrzunehmen. Der AG ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Allgemeine Arbeitskleidung wird vom AN gestellt. Eine evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchung ist ebenfalls vom AG durchzuführen. Bei Arbeitsunfällen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen schriftlichen Meldung gem. § 193 SGB VII an die zuständige Berufsgenossenschaft verpflichtet. Dem AN ist eine Durchschrift der Meldung zur Verfügung zu stellen.

2.3 Mehrarbeit / Zuschläge

Zuschläge für Mehrarbeit sowie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit können individuell vereinbart werden, müssen jedoch mindestens den Regelungen der Tarifverträge Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft entsprechen.

Bei Arbeitsausführung unter Strahlenschutzbedingungen erhöht sich der Normalstundensatz um 50 %.

Als Normalstunden gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des Kunden ebenfalls als Normalstunden gelten, sofern sie sich in den tariflich festgesetzten Grenzen bewegen. Fahrtzeiten bei Dienstreisen werden als Normalstunden berechnet.

2.4 Außergewöhnliche Umstände

Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, kann der AN die Bereitstellung von Arbeitnehmern verschieben oder vom Auftrag ganz bzw. teilweise zurücktreten. Eine Schadensersatzleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.5 Berufliche Eignung

Der AG hat den Arbeitnehmer auf seine berufliche Eignung hin geprüft. Er wird dem AG lediglich zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten zur Verfügung gestellt.

2.6 Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach vereinbarten Stundensätzen aufgrund der vom AG unterzeichneten Nachweise.

2.7 Inkasso

Unsere Arbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt. Wir haften nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der von uns überlassene Arbeitnehmer mit der Erledigung von Geldangelegenheiten oder ähnlichen Geschäften betraut wird.

2.8 Streik

Im Falle eines legalen Streiks im Betrieb des AGs stellt der AN keine Arbeitnehmer zur Verfügung.

2.9 Rückmeldefrist

Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die beiderseitige Rückmeldefrist 5 Tage zum Ende der Woche.

2.10 Gesetzliche Regelungen

Es finden die Tarifverträge Zeitarbeit BAP/DGB-Tarifgemeinschaft Anwendung. Je nach Branchenzugehörigkeit des AG fallen Branchenzuschläge an. Für deren Anwendung teilt der AG dem AN ein Referenzentgelt eines Mitarbeiters des AG mit, welcher die gleiche Tätigkeit verrichtet wie der zu verleihende Mitarbeiter des AN und die gleiche Qualifikation besitzt.

3. Für Werkverträge (§§ 631 ff. BGB) gelten im besonderen folgende Geschäftsbedingungen:

3.1 Leistungsgegenstand

Der AN wird für den AG Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben ausführen. Leistungsgegenstand, -umfang und -zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen AG und AN schriftlich festgelegt.

3.2 Leistungsort

Der Auftrag wird in den Technischen Büros des ANs durchgeführt. Die Ausführung im Betrieb des AGs kann ganz oder in Teilen vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und / oder wenn kontinuierlich Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen erforderlich sind.

3.3 Auftragsdurchführung

Der AG gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Kommt der AN seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

Der AG haftet gegenüber dem AN dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den AN

ausschließen oder beeinträchtigen.

Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.7 sowie 3.8 entsprechend.

Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist den AN von der Leistungsverpflichtung befreit.

3.4 Weisungsrecht

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AGs durchgeführt wird, ausschließlich dem AN.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des AGs, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

3.5 Leistungsfortschritt

Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein vom AG und AN zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt; ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen.

3.6 Preisgestaltung

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder nach Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Preisliste des ANs.

3.7 Sachmangelhaftung

Ist die Leistung des ANs mit Mängeln behaftet, so richten sich die Sachmangelhaftungsansprüche des AGs nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche – gleich auf welchem Rechtsgrund beruhend – sind hingegen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des ANs oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.

Der AN leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem.

3.8 verlangen.

Die Beschränkungen und Begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

3.8 Haftung, Haftpflicht

Der AN hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von jeweils EUR 1.500.000, - geregelt. Der Höhe nach wird eine weitergehende Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Schadenersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

3.9 Abnahme des Gewerks

Erklärt der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm der AN schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern der AN hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

3.10 Verbesserungsvorschläge, Erfindungen

Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des ANs gemacht werden, ist der AN nach Aufforderung des AGs verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.